



Ergänzende Bedingungen Strom der Stadtwerke Weimar GmbH (SWW)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung–StromGVV) vom 26.10.2006

1. Haftung (zu § 6 StromGVV)

Die SWW haftet nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder des Messstellenbetriebes handelt. Diese Schadenersatzansprüche sind gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend zu machen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 StromGVV)

Die SWW erhebt während des Abrechnungszeitraumes in der Regel 11 monatlich, gleichbleibende, für den zurückliegenden Zeitabschnitt zu entrichtende Abschlagszahlungen zu den von der SWW kalendermäßig festgelegten Zahlungszeitpunkten (= Fälligkeitstermine). Die Rechnungslegung für den Energieverbrauch und die Ermittlung der im neuen Verbrauchsjahr zu entrichtenden Abschläge erfolgt in der Regel mit Ablauf eines Abrechnungsjahres (einmal jährlich) und ist abhängig vom Zeitpunkt der Übermittlung der Messwerte durch den Netzbetreiber an die SWW, da diese Grundlage der Rechnung und künftigen Abschläge sind. Die von der SWW bestimmten Fälligkeitstermine der Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind jeweils in der Rechnung angegeben. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang kommt der Kunde auch ohne formelle Mahnung in Verzug.

3. Unterjährige Abrechnung (zu §§12, 13 StromGVV)

Die Abrechnung des Stromverbrauches kann auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen, wofür vom Kunden ein gesonderter Antrag zu stellen ist. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWW vom Kunden in Textform, spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. Es sind folgende Angaben notwendig: Kundenangaben (Firma, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer); die Zählernummer, die Angaben zum Messstellenbetreiber (falls der Messstellenbetrieb nicht durch den Netzbetreiber durchgeführt wird); das Intervall der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich); das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung. Eine Umstellung auf unterjährige Abrechnung kann nur zu Beginn eines Kalendermonats erfolgen.

Die der SWW durch die unterjährige Abrechnung zusätzlich entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

4. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde kann wahlweise am SEPA-Basislastschriftverfahren teilnehmen oder fällige Abschlags- und Rechnungsbeträge selbst - auch per Dauerauftrag - überweisen. Zu verwendende Bankverbindungen sind auf den Rechnungen und Schreiben der SWW angegeben. Darüber hinaus ist Bareinzahlung am Kassenautomaten im Kundenzentrum der SWW, Industriestr. 14 in 99427 Weimar, möglich. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SWW bzw. Zahlungseingang bei der SWW am Tag der Fälligkeit der Abschlags- und Rechnungsbeträge. Im Falle der Nichteinlösung einer von der SWW vereinbarungsgemäß in Umlauf gegebenen Banklastschrift hat der Kunde der SWW die von den Banken erhobenen Kosten zu erstatten.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu §§ 17, 19 StromGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen zu StromGVV und GasGVV der Stadtwerke Weimar GmbH (SWW) veröffentlichten Preise zu ersetzen. Sofern diese Preise aufgrund besonderer Umstände oder des Aufwandes nicht anwendbar sind, sind die Kosten vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen. Die Regelung in § 19 Abs. 4 Satz 5 StromGVV bleibt unberührt.

6. Ankündigung des Lastschrifteneinzuges gegenüber einem Zahler (abweichend vom Kunden)

Bei bestehendem SEPA-Lastschrifteneinzugsverfahren übernimmt der Kunde die Ankündigung des SEPA-Lastschrifteneinzuges gegenüber dem Kontoinhaber (Zahler der Lastschriften) im Falle der Änderung der Abbuchung von Abschlags- und Rechnungsbeträgen sowie Fälligkeitsterminen.

7. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden bedarf der Textform (Brief, Fax oder E-Mail). Die Kündigung soll mindestens Kunden- oder Vertragsnummer, Zählernummer, aktuellen Zählerstand mit Ablesedatum, Datum des Auszuges bzw. Versorgerwechsels, Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung, Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters enthalten.

8. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung zum 01.03.2020 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Fassung vom 01.01.2018.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV der Stadtwerke Weimar GmbH (SWW)

1. Ablesung (Entgelt je Zählpunkt), Abrechnung (Entgelt je Rechnung) und Rücklastschriften

• Zusätzliche Ablesung auf Kundenwunsch vom Netzbetreiber / Messdienstleister	0,00 Euro netto	0,00 Euro brutto	zuzüglich Kosten des Netzbetreibers**
• gesonderte Abrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch den Kunden	10,08 Euro netto	12,00 Euro brutto	je gesonderte Abrechnung
• Rücklastschriften	Weiterberechnung der Bankgebühren		

2. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV/GasGVV) (Entgelt je Verbrauchsstelle)

• Mahnung ¹⁾	0,00 Euro netto	0,00 Euro brutto	zuzüglich Porto für Standardbrief Deutsche Post AG (DPAG)*
• Ankündigung der Unterbrechung ¹⁾	1,50 Euro netto	1,50 Euro brutto	zuzüglich Kosten Einwurfeinschreiben (DPAG)*
• Unterbrechung des Anschlusses ¹⁾	0,00 Euro netto	0,00 Euro brutto	zuzüglich Kosten des Netzbetreibers**
• Wiederherstellung des Anschlusses	0,00 Euro netto	0,00 Euro brutto	zuzüglich Kosten des Netzbetreibers**
• Einbau Vorkassezähler (Prepayment)	0,00 Euro netto	0,00 Euro brutto	zuzüglich Kosten des Netzbetreibers**

Den zuständigen Netzbetreiber entnehmen Sie bitte den Angaben in Ihrer Verbrauchsabrechnung.

Alle angegebenen Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

¹⁾ Das angegebene Entgelt ist umsatzsteuerfrei.

* Die aktuellen Portokosten für Standardbriefe und Einwurfeinschreiben finden Sie auf der Internetseite der DPAG; <https://www.deutschepost.de>.

** Derzeitige Kosten des Netzbetreibers Energienetze Weimar GmbH & Co.KG (ENWG); Stand 02/2020.

• Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung am Zählerplatz gem. §§ 23,24 NAV/NDAV	44,00 Euro netto	52,36 Euro brutto	je Anschluss
• Aufhebung der Unterbrechung der Strom-/Gasversorgung am Zählerplatz	36,97 Euro netto	44,00 Euro brutto	je Anschluss
• Kontrollen, Ablesungen vor Ort und sonstige beauftragte Wege	21,01 Euro netto	25,00 Euro brutto	je Vorgang

